



Erste Änderung der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), und Artikel 14 § 1 Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Rahmensatzung vom 25. Juni 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2020 S. 101). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 2. Februar 2021 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 4. Februar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4 bis 7 gelten nur für modularisierte Studiengänge. In nicht modularisierten Studiengängen können durch die Fakultätsräte entsprechende Regelungen erlassen werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen des Bundes sowie der jeweiligen Landesausbildungs- und Prüfungsordnungen entgegenstehen.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind den Studierenden, die für die Veranstaltung zugelassen sind, die prüfungsrelevanten Inhalte während des Semesters in geeigneter Weise zugänglich zu machen. ²Diese prüfungsrelevanten Inhalte sollen den Studierenden zeitnah im Anschluss an die jeweilige Sitzung der Lehrveranstaltung, in der Regel innerhalb von einer Woche, zur Verfügung gestellt werden. ³Sämtliche prüfungsrelevanten Inhalte sollen spätestens 14 Tage vor dem Termin für die Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird, für die Studierenden zugänglich sein. ⁴Die prüfungsrelevanten Inhalte die den Studierenden zugänglich gemacht worden sind, sollen bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, mindestens jedoch bis zur Abschlussprüfung, die für die Lehrveranstaltung angeboten wird (einschließlich der Wiederholungsprüfung), für die Studierenden zugänglich sein.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 6 ThürCorPanG“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort „Weise“ die Worte „und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „moderner“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Sonderbestimmungen für Modulprüfungen“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Regelungen zum weiteren Prüfungsversuch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (Härtefall) bleiben unberührt. Ein Härtefallantrag soll auch genehmigt werden, wenn das Nichtbestehen auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Prüflings bei der Vorbereitung auf die Prüfung zurückzuführen ist.“



5. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Regelstudienzeit**

Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden an das zuständige Prüfungsamt das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Satz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8 a
Kontaktnachverfolgung**

Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ist das vorhandene System der digitalen Erfassung von Aufenthaltsorten (QRoniton) durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zu nutzen. Diese werden über Aushänge oder Informationen auf den Webseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die mit dem Betrieb von QRoniton verbundene Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Rechte informiert.

7. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 der Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 4. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena